

I.

Briefpost - Taxen.

§. 287.

Gegenstände derselben.

Die Briefpost-Taxen werden von allen jenen Briefen und andern Sendungen eingehoben, welche zu Folge des §. 75 zur Briefpost aufgegeben werden, und für welche die Anwendung der Briefpost-Taxen vorgeschrieben ist, wenn auch deren Transport nicht wirklich mit der Briefpost geschieht.

Abgesehen von den mit Privatschiffen zur See beförderten Correspondenzen, welche im Grunde des im §. 19 erörterten Staatsvorbehaltes der Bezahlung von besondern Briefpost-Gebühren unterliegen, — eignen sich also folgende Sendungen zur Anwendung der Briefpost-Taxen:

a) Geseigelte Sendungen.

Gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth werden bei der Briefpost nur bis zum höchsten Gewichte von fünf Pfund, gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Briefporto-Tarife angenommen.

Insbefondere gesiegelte Pakete mit Schriften (auch Briefen) und Dokumenten ohne angegebenen Werth können bis zum Gewichte von einschläffig sechs Loth¹⁾ nur bei der Briefpost, — und nicht bei der Fahrpost aufgegeben werden. Sofern dieselben aber das Gewicht von 6 Loth übersteigen, ist es der Wahl der Partei freigestellt, zu deren Versendung die Brief- oder die Fahrpost zu benutzen, und hiernach die Postgebühren entweder nach dem Brief- oder dem Fahrpost-Tarife zu bezahlen. (§. 60.)

Nur auf Routen, wo kein Fahrpostkurs, oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schrif-

¹⁾ Hofkammerdecr. v. 7. März 1843, Z. $\frac{7429}{319}$.

ten-Pakete im Gewichte über 6 Loth auch bei der Briefpost, — jedoch gegen Entrichtung der im §. 326 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr, — zur Beförderung angenommen.

b) Sendungen unter Kreuzband.

Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preislisten, Börsezetteln, Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, — so wie Waarenmuster, — welche unter Kreuzband abgefendet und bei der Aufgabe frankirt werden (§§. 81 u. 91, Z. 2), sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Zu sofern in der Regel mit allen Briefpostsendungen wirklich briefliche Mittheilungen vorzukommen pflegen, lassen sich dieselben im Allgemeinen mit dem Ausdrücke Correspondenzen bezeichnen, und in die inländischen und die ausländischen (internationalen) Correspondenzen unterscheiden, je nachdem deren Transport bloß zwischen inländischen Postorten, innerhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie sich bewegt, oder aber im Wechselverkehre mit Orten des Auslandes Statt findet.

Nach dieser Unterscheidung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Briefpost-Taxen in den nachstehenden zwei Abschnitten (§§. 288 bis 315) angereicht.

Erster Abschnitt.

Inländische Correspondenz.

A. Internes Land-Porto.

§. 288.

Grundlage der Briefporto-Bemessung.

Die interne (inländische) Portotaxe für die mittelst der Briefpostkurse zu Lande beförderten Sendungen (portollettere) wird

1. nach der Entfernung, und zugleich
2. nach dem Gewichte der Sendungen bemessen¹⁾.

Nach der (direkten) Entfernung sind für alle Briefpost-Sendungen nur zwei Abstufungen gemacht, nämlich für Sendungen bis einschläffig 20 Meilen, — und für Sendungen über 20 Meilen Entfernung²⁾.

In Beziehung auf das Gewicht bildet ein einfacher Brief, d. i. eine solche Briefpost-Sendung, welche nicht mehr als ein halbes Loth wiegt, den Normalmaßstab, mit dessen Vergrößerung auch das nach dem Gewichte zu bemessende Porto steigt³⁾.

§. 289.

Portogebühr nach der Entfernung.

Der Portosatz für den einfachen Brief beträgt

- a) bis einschläffig 20 Meilen Entfernung . . . 6 Kreuzer
- b) für alle Entfernungen über 20 Meilen . . . 12 „⁴⁾.

1) Nach dem Werthe kann die Briefportotaxe aus dem Grunde nicht bemessen werden, weil die zur Briefpost aufgegebenen Sendungen eine Angabe des Werthes nicht enthalten dürfen. (§. 76.)

2) Allerh. Entschl. v. 11. Februar 1843, Hofkammerdekret v. 13. Februar 1843, Z. 6339.

3) §. 12 des Porto-Regulativs v. J. 1842.

4) Ebenda §. 11. — Ausnahmsweise ist für den Gränzverkehr an der serbischen Gränze bis 5 Meilen Entfernung das einfache Porto mit 3 Kreuzern bestimmt. (§. 312.)

Für die Briefe von Semlin nach Belgrad, und umgekehrt (in einer Distanz von $\frac{3}{4}$ Stunden), solche mögen durch die k. k. Postanstalt, oder (wie dieß in der Richtung von Belgrad nach Semlin gestattet ist,) durch Privatgelegenheiten transportirt werden, ist die Portotaxe gleichfalls mit 3 Kreuzern für den einfachen Brief bestimmt. Für schwerere Briefe ist die im obigen §. 290 bemerkte Progression anzuwenden. (Hofkammer-Präsidialdekr. v. 24. März 1845, Z. 953, P. P.) — In Belgrad befindet sich eine k. k. Post-Expedition.

Ferner besteht ausnahmsweise auch für die, bei dem Aerarial-Postamte in Krakau nach dem Königreiche Polen oder nach Rußland zur Aufgabe kommenden, und über Michalowice zu instruirenden

Mindere Porto-Sätze sind für die Correspondenzen im Bestellungsbezirke der Postämter (§. 293), und durch besondere Stadtpost-Tarife für die Correspondenzen im Loco-Verkehre (§. 294) festgesetzt.

§. 290.

Portogebühr mit Rücksicht auf das Gewicht.

Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriften-Porto wie folgt:

Bis einschläffig $\frac{1}{2}$ Loth wird	der einfache,
über $\frac{1}{2}$ bis einschläffig $\frac{3}{4}$ Loth	der $1\frac{1}{2}$ fache,
» $\frac{3}{4}$ » » 1 »	» 2 »
» 1 » » $1\frac{1}{2}$ »	» 3 »
» $1\frac{1}{2}$ » » 2 »	» 4 »
» 2 » » 3 »	» 5 »
» 3 » » 4 »	» 6 »
» 4 » » 6 »	» 7 »
» 6 » » 8 »	» 8 »
» 8 » » 12 »	» 9 »
» 12 » » 16 »	» 10 »
» 16 » » 24 »	» 11 »
» 24 » » 32 »	» 12fache

Briefporto: Satz von 6 oder 12 Kreuzern (nach Maßgabe der Entfernung), und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Briefporto-Satz mehr eingehoben¹⁾.

Briefe, — so wie für die, von dort über Michalowice zur Abgabe nach Krakau gelangenden Briefe eine ermäßigte Lokal-Portogebühr von 3 Kreuzern E. M. für den einfachen Brief. (Hoffkammer-Präsidialdekr. v. 19. Jänner 1847, Z. 120, K. P.; Kundmachung d. d. Krakau 25. Jänner 1847.)

Als eine Spezial-Portobestimmung ist theilweise die in der Anmerkung zum §. 346 enthaltene Anordnung anzusehen, wornach für gewisse beanstandete Briefe der Portosatz von 12 Kr. ohne Unterschied der Entfernung in Anwendung zu kommen hat.

¹⁾ §. 13 des Porto-Regulativs. — Zu Folge des obigen §. 312 ist für die mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe im sardinischen Grenzver-

§. 291.

1. Allgemeiner Briefporto-Tarif.

Der angehängte Briefporto-Tarif Nr. VII zeigt die Abstufungen der Portogebühren, welche sich nach der, in den §§. 289 u. 290 angedeuteten Verschiedenheit der Entfernung und des Gewichtes der Sendungen ergeben.

Nach diesem Tarife wird das Porto für alle, zu Folge des §. 287 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen¹⁾, — mit Ausnahme der mit Privatschiffen zur See beförderten Correspondenz. (§. 315.)

§. 292.

Porto-Ermäßigung für Sendungen unter Kreuzband.

Für die im §. 287 unter b) bemerkten, bis zum Gewichte von 2 Pfund bei der Briefpost zulässigen Sendungen unter Kreuzband ist bloß der dritte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, — und wenn derselbe geringer entfallen sollte, als der volle nach der Entfernung bemessene Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten.

Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigezschlossen werden, findet eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr (§§. 289 u. 290) nicht Statt²⁾.

Wenn Waaren-Muster einem Briefe angehängt sind, und beide zusammen das Gewicht von $\frac{3}{4}$ Loth nicht übersteigen, so sind sie zusammengenommen wie ein geschlossener Brief von demselben Gewichte zu behandeln. Wenn aber der Brief sammt Muster das Gewicht von $\frac{3}{4}$ Loth übersteigt, so ist zu unterscheiden:

a) Falls der Brief nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegt, so ist für

Fehre (bis 5 Meilen) das Porto mit der Hälfte des Betrages zu entrichten, welcher nach der ersten Taristufe (nr. 6 Kreuzer) in obiger Progression entfällt. — Vergl. auch die vorstehende Anmerkung 4, S. 308.

¹⁾ §. 14 des Porto-Regulativs.

²⁾ Ebenda §. 16.

diesen das Porto für den einfachen Brief, — und für das Muster, und zwar bis zum Gewichte von einschläffig $1\frac{1}{2}$ Loth, gleichfalls die einfache Briefporto-Taxe, für schwerere Muster hingegen der dritte Theil der nach dem Briefporto-Tarife (§. 291) entfallenden Gebühr einzuheben.

- b) Wenn das Gewicht des Briefes $\frac{1}{2}$ Loth übersteigt, so ist für diesen die ganze tarifmäßige Gebühr abzunehmen, das Muster aber, wie bei a) erwähnt ist, zu behandeln ¹⁾.

§. 293.

2. Portogebühr für die Bestellung von Briefen innerhalb des Bestellungsbezirktes.

Für Sendungen, welche den Postämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungsbezirktes übergeben werden (§. 289), — welche also bei einem Postamte aufgegeben werden, und an kein anderes Postamt zu spediren, sondern in der Umgegend des Postamtes der Aufgabe selbst an die Adressaten durch die aufgestellten Boten zu überbringen sind ²⁾, — ist bis zum Gewichte von einschläffig 2 Loth der besondere Portosatz von 2 Kreuzern, — und bei größerem Gewichte der vierte Theil jener Summe, welche nach der im §. 290 ange deuteten Gewichts-Progression (von 2 Kreuzern) entfällt, als Gebühr zu entrichten ³⁾.

§. 294.

3 Stadtpost-Tarife.

Für die Correspondenzen im Loco-Verkehre jener Städte, für welche eigene Stadtposten bestehen, so wie für die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen letztern, — welche Correspon-

¹⁾ Hofkammerbefr. v. 1. Dezember 1846, Z. $\frac{44571}{1738}$.

²⁾ Hofkammerbefr. v. 16. Mai 1842, Z. $\frac{19863}{829}$.

³⁾ §. 17 des Porto-Regulativs.

denzen ausnahmsweise als zum Loco-Transporte solcher Centralpunkte gehörig erklärt sind (§. 18), — werden die Porto-gebühren nach besondern Stadtpost-Tarifen bemessen ¹⁾).

Ein solcher Stadtpost-Tarif besteht z. B. in Wien, und ist unter den rückwärts angehängten Beilagen in der Darstellung der »Wiener Stadtpost« aufgenommen. Der Bestellungsbezirk der Wiener Stadtpost ist nicht bloß auf den Umfang der Residenzstadt beschränkt, sondern auch auf mehrere benachbarte Ortschaften der Umgegend ausgedehnt, für deren Correspondenzen im Wechselverkehre mit Wien ausnahmsweise der Wiener Stadtpost-Tarif Anwendung findet ²⁾).

§. 295.

4. Rekommandations-Gebühr.

Sendungen, welche mit Rekommandation (§. 85) aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto, der Rekommandations-Gebühr (tassa di raccomandazione), welche auf alle Entfernungen mit 6 Kreuzern zu entrichten ist ³⁾).

§. 296.

5. Retour-Kezepiffen-Gebühr.

Die von den Postämtern bei der Auf- und Abgabe rekommandirter Sendungen auszugebenden Kezepiffen (§§. 85 u. 118) sind unentgeltlich auszufertigen.

Wird jedoch bei der Aufgabe ein Retour-Kezepiffe (§. 86), d. i. ein solches Kezepiffe begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die Portogebühr für einen einfachen Brief (§. 289), das ist für Entfernungen bis einschließig 20 Meilen 6 Kreuzer, für alle Entfernungen über 20 Meilen 12 Kreuzer zu entrichten ⁴⁾).

¹⁾ §§. 11 und 17 des Porto-Regulativs.

²⁾ Hofkammerdekr. v. 26. Julius 1842, Z. $\frac{2929^4}{1226}$.

³⁾ §. 18 des Porto-Regulativs.

⁴⁾ Ebenda §. 19. — Für die in der 4. Anmerkung S. 308 bemerkten Correspondenzen beträgt die Retour-Kezepiffen-Gebühr nur 3 Kreuzer.

§. 297.

6. Porto für Retourbriefe.

Für die Zurücksendung von Briefpostsendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird (§. 123), ist kein besonderes Porto zu entrichten; und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungsort darauf haftet¹⁾, — folglich bloß in dem Falle, als eine Frankirung bei der Aufgabe nicht Statt gefunden hat.

§. 298.

7. Bestellungs-Gebühr.

Die Abnahme einer Bestellungs-Gebühr (*tassa di ricapito*) für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen (§§. 113, 114 u. 119) bleibt vor der Hand auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zu Folge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist.

Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Postämtern selbst abholen (§. 111), haben die Bestellungsgebühr nicht zu entrichten²⁾.

So sind die *Aerarial*-Briefträger in Mailand und Venedig, gleichwie im Sitze der einzelnen *Post-Inspectorate* des lombardisch-venetianischen Königreiches berechtigt, für jeden Brief von dem Adressaten 3 Centesimi als Bestellungsgebühr einzuhoben³⁾. In wiefern in andern Orten des genannten Königreiches in Ermanglung eigener Briefträger die *Cursori comunali* zur Zustellung der Briefe verwendet werden, ist denselben gestattet, eine nach Maß der Entfernung der Ortschaften mit 3, 4, höchstens 5 Centesimi bemessene Bestellungsgebühr für jeden Brief für sich einzuhoben⁴⁾.

¹⁾ §. 20 des Porto-Regulativs.

²⁾ Ebenda §. 21.

³⁾ Hofkammerdekr. v. 10. Mai 1832, 3. $\frac{17326}{720}$.

⁴⁾ Hofkammerdekr. v. 6. August 1831, 3. $\frac{26941}{1391}$.

In den deutschen Provinzen ist bloß zu Wien und Baden eine Zustellungsgebühr von 1 Kreuzer C. M. eingeführt, welche für die Postkasse verrechnet wird; während in den übrigen Orten den Individuen, welche von den Postmeistern in Ermanglung von Aerarial-Briefträgern zur Briefzustellung verwendet werden, die Einhebung einer Zustellungsgebühr von $\frac{1}{2}$ Kreuzer für jeden Brief ohne Unterschied gestattet ist ¹⁾.

§. 299.

8. F a c h - G e b ü h r.

Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Sendungen auf Verlangen in einem besondern F a c h e bei dem Postamte der Abgabe veranlaßt (§. 112), so hat dieselbe die F a c h - G e b ü h r (tassa di casella) mit 1 Kreuzer C. M. pr. Stück (Brief oder Paket) zu entrichten ²⁾.

Von der Zahlung der Fachgebühr befreit sind:

- a) alle öffentlichen Behörden und Anstalten, dann Personen, denen die Portofreiheit zusteht;
- b) die für durchreisende oder andere fremde Personen, welche sich im Orte nur eine kurze Zeit aufhalten, einlangenden mit *poste restante* bezeichneten Briefe;
- c) diejenigen Briefe, welche Obrigkeiten oder Gemeinden der benachbarten Orte durch eigene Boten in bestimmten Zeiten abholen lassen ³⁾.

B. See - Porto.

§. 300.

See - Porto bei Benützung der regelmäßigen Postkurse zu Wasser.

Geschieht die Beförderung der Briefpost-Sendungen zwischen Orten des Inlandes zu Wasser

¹⁾ Hofkammerdekr. v. 21. April 1836, Z. $\frac{14980}{637}$, und v. 25. Jänner 1838, Z. $\frac{3071}{135}$.

²⁾ §. 22 des Porto-Regulativs.

³⁾ Hofkammerdekr. v. 31. Mai 1832, Z. $\frac{22498}{916}$.

a) mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postanstalt (§. 55, lit. a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Brieftar-Tarife (§. 291) bemessen.

Bedient sich dagegen die Postanstalt

b) der Transportmittel von Privatunternehmungen (§. 55, lit. b), so werden — falls die mit diesen letztern abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tarifes (§. 291) ausschließen, — die besondern Tarife von Fall zu Fall kundgemacht¹⁾.

Solche regelmäßige Postverbindungen werden von der Postverwaltung zwischen Triest, Venedig und Dalmatien mittelst der periodischen Dampfbootfahrten des österreichischen Lloyd auf dem adriatischen Meere unterhalten; und es ist bereits im §. 132 bemerkt worden, daß für die mit diesen Fahrten transportirten Briefpost-Sendungen die nämlichen Postgebühren zu entrichten sind, welche für deren Versendung auf den Landpostkursen vom Auf- bis zum Abgaborte entfallen.

§. 301.

See-Porto für die mit Privatschiffen einlangenden Correspondenzen.

Aus den §§. 129 u. 130 ist zu entnehmen, daß der Brieftransport zur See auch zwischen inländischen Orten, die in Postverbindung stehen, mittelst Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, im Allgemeinen erlaubt ist, und daß solchen Schiffen, die keine periodischen Fahrten unternehmen, bei der Abfahrt aus inländischen Seehäfen ohne eine Einwirkung der Postämter und ohne Bezahlung einer Postgebühr Briefe zum Transporte mitgegeben werden dürfen.

Bei dem Eintreffen der mit solchen Schiffen versendeten Briefe in inländischen Seehäfen, wo Postämter bestehen, ist in Absicht auf die Portobehandlung folgender Unterschied zu beobachten:

¹⁾ §. 57 der Briefpost-Ordnung v. J. 1838.

1. Im Hafenorte zu bestellende Briefe.

Sind die Briefe in dem Hafenorte selbst, wo sie einlangen, zu bestellen, so ist in dem Falle, wo zwischen diesem Hafenorte und dem Hafen der Abfahrt eine Postverbindung besteht, das dafür zu bezahlende See-Porto mit der Hälfte jener Postgebühren zu bemessen, welche nach dem allgemeinen Porto-Tarife für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande (§. 291) entfallen würde.

Die Bestellungs- und Sachgebühren ist von den Empfängern gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe nach den Bestimmungen der §§. 298 u. 299 zu entrichten.

Von der Entrichtung der hier genannten Postgebühren sind befreit die von dem Transporte durch die Postanstalt unter den festgesetzten Bedingungen ausgenommenen Briefe und periodischen Schriften (§. 11), so wie jene Briefe und Schriften, welche mit Schiffen einlangen und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der Postanstalt bewilligt ist.

2. Nach dem Innern der Monarchie weiter zu befördernde Briefe.

Sind die aus einem inländischen Seehafen mittelst Privatschiffen eingelangten Briefe nicht für den Hafenort, wo sie ein treffen, sondern nach andern Orten im Inlande bestimmt, wohin sie mit der Post weiter zu befördern sind, so ist dafür keine andere, als die Portogebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost (vom letzten Hafenorte bis zum Bestimmungsorte) nach dem allgemeinen Brieftar-Tarife (§. 291) zu entrichten.

Von dieser Gebührenzahlung sind die gedachten Briefe nur in dem Falle befreit, als sie von portofreien Behörden oder Personen an portofreie Adressaten abgesendet worden sind¹⁾.

¹⁾ §§. 26, 27, 28 des Porto-Regulativs.